

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 9

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1947

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 7. Juli 1947

Nr. 9 ✓

Inhalt

Verordnung Nr. 162 des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden. Vom 14. Juni 1947. S. 57. — Bekanntmachung Nr. 164 über die „Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen“ in Ruit bei Stuttgart. Vom 13. Mai 1947. S. 58. — Verordnung Nr. 165 Zweite Verordnung des Staatsministeriums über die Landeskunstausstellungen. Vom 18. Juni 1947. S. 60. — Gesetz Nr. 217 zur Aufhebung einer kostenrechtlichen Bestimmung der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung. Vom 23. April 1947. S. 61. — Allgemeine Anordnung Nr. 224 des Justizministeriums betreffend die einstweilige Ersetzung des Reichsanzeigers für Bekanntmachungen. Vom 9. Juni 1947. S. 61. — Verordnung Nr. 322 des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschaden-Umlage für das Jahr 1947. Vom 25. April 1947. S. 61. — Gesetz Nr. 706 zur Änderung des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (K.-B.-Leistungsgesetz). Vom 18. Juni 1947. S. 62.

Verordnung Nr. 162 des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden

Vom 14. Juni 1947

Das Staatsministerium hat die folgende Verordnung beschlossen, die hiemit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Justizverwaltung werden folgende Wiedergutmachungsaufgaben zugewiesen:

1. die Gewährung staatlicher Entschädigungen und Beihilfen an Verfolgte,
2. die Schlichtung von Rückerstattungs- und sonstigen privatrechtlichen Wiedergutmachungsansprüchen,
3. die Betreuung der Verfolgten, insbesondere die Beratung über ihre Rechtsansprüche und die Geltendmachung derselben,
4. die Vorbereitung der gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Wiedergutmachung.

(2) Die Zuständigkeit der Fachbehörden für ihren Geschäftsbereich über die den Verfolgten gebührenden Vorzugsrechte zu entscheiden, bleibt unberührt.

(3) Vorbehalten bleibt die Einrichtung von Gerichten zur Entscheidung über streitige privatrechtliche Wiedergutmachungsansprüche.

§ 2

(1) Beim Amtsgericht jeder Kreisstadt wird ein öffentlicher Anwalt für die Wiedergutmachung bestellt.

(2) Der öffentliche Anwalt betreut die Verfolgten. Er vertritt insbesondere unentgeltlich ihre An-

sprüche auf Entschädigung und Beihilfen und ihre Vorzugsrechte bei den zuständigen Stellen. Ebenso vertritt er ihre privatrechtlichen Wiedergutmachungsansprüche gegenüber dem Anspruchsgegner und vor den zur Schlichtung und Entscheidung berufenen Behörden.

(3) Wer als Verfolgter ein Vorzugsrecht in Anspruch nimmt, kann von der zuständigen Fachbehörde wegen des Nachweises der Voraussetzungen an den öffentlichen Anwalt verwiesen werden, unbeschadet des Rechts und der Pflicht der Behörde zu eigener Entscheidung. Im übrigen bleibt es einem Verfolgten überlassen, ob er sich des öffentlichen Anwalts bedienen will.

(4) Der öffentliche Anwalt ist haupt- oder nebenamtlicher Staatsbediensteter und erhält für seine Tätigkeit eine feste Vergütung. Er steht unter der Dienstaufsicht des Amtsgerichtsvorstandes. Ist er Rechtsanwalt, so kann er, soweit dies mit seinem Amt vereinbar ist, daneben die freie Praxis ausüben. An den Orten, die Sitz einer Wiedergutmachungskammer sein werden, muß ein Rechtskundiger zum öffentlichen Anwalt bestellt werden. Dieser und die von ihm ermächtigten Gehilfen sind zum Auftreten vor Gericht auch da befugt, wo Anwaltszwang besteht.

(5) Hat der öffentliche Anwalt einen privatrechtlichen Anspruch eines Verfolgten vertreten, so hat der kostenpflichtige Gegner der Staatskasse diejenigen Gebühren und Auslagen, die bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt entstanden wären, zu ersetzen. War der öffentliche Anwalt kein Rechtskundiger, so betragen die Gebührensätze zwei Drittel der Anwaltsgebühren. Das Nähere bestimmt das Justizministerium.

§ 3

(1) Beim Amtsgericht der zum Sitz einer Wiedergutmachungskammer bestimmten Städte wird ein Richter als Schlichter für Rückerstattungs- und sonstige privatrechtliche Wiedergutmachungsansprüche eingesetzt.

(2) Der Schlichter hat die Aufgabe, alle hierzu geeigneten Wiedergutmachungsfälle unter den Parteien gütlich zum Ausgleich zu bringen. Er soll insbesondere darauf Bedacht nehmen, daß der volkswirtschaftliche Schaden, der durch einen notwendigen Besitzwechsel entsteht, tunlichst gering bleibt.

(3) Für die Tätigkeit des Schlichters werden von den Parteien keine Gebühren erhoben.

§ 4

(1) In Stuttgart und Karlsruhe wird je eine Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung errichtet.

(2) Die Landesbezirksstellen sind zuständig für die Gewährung der staatlichen Entschädigungen und Beihilfen. Sie führen die Zentralkartei über alle Verfolgten.

(3) Sie unterstehen dem Justizministerium, das seine Aufsichtsbefugnis für die Karlsruher Stelle auf das Oberlandesgerichtsvizepräsidium dortselbst übertragen kann.

§ 5

Beim Justizministerium besteht als oberste Wiedergutmachungsstelle eine Abteilung für Wiedergutmachung. Beim Oberlandesgerichtsvizepräsidium in Karlsruhe kann durch das Justizministerium eine entsprechende Abteilung mit eigener Entscheidungsbefugnis eingerichtet werden.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Juni 1947

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Veit	Stoß
Kohl	G. Kamm
Otto Steinmayer	

Bekanntmachung Nr. 164 über die „Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen“ in Ruit bei Stuttgart

Vom 13. Mai 1947

Die Regierung hat durch Entschließung vom 13. Mai 1947 eine „Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen“ mit dem Sitz in Ruit bei Stuttgart errichtet und ihr die Rechtsfähigkeit in der Form einer Stiftung des öffentlichen Rechts mit der nachstehend veröffentlichten Satzung verliehen.

Stuttgart, den 13. Mai 1947

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler
J. Beyerle	Ulrich
Dr. Veit	Stoß
Kamm	Otto Steinmayer

Satzung

der „Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen“

§ 1

Name, Sitz und Aufsicht

(1) Für die Untersuchung aller Probleme zur Behebung der Raumnot und zur Umstellung des Bauwesens auf neuzeitliche Fertigungsverfahren ist vom Lande Württemberg-Baden eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen“ mit dem Sitz in Ruit bei Stuttgart errichtet.

(2) Die Forschungsgemeinschaft ist gemeinnützig. Die Erfüllung ihrer Aufgaben ist Tätigkeit im öffentlichen Interesse.

(3) Zur Erreichung ihrer Zwecke kann die Forschungsgemeinschaft andere Einrichtungen, die auf dem gleichen Arbeitsgebiet tätig sind, in sich aufnehmen oder sich angliedern.

(4) Die Aufsicht über die Stiftung führt das Staatsministerium Württemberg-Baden.

§ 2

Aufgabenkreis

(1) Zum Aufgabenkreis der Forschungsgemeinschaft gehört insbesondere die Bearbeitung folgender Sachgebiete:

- I. 1. Städtebau und Raumplanung,
2. Bauen und Wohnen im Rahmen der Volkswirtschaft,

3. Einzelplanung,
 4. Baustoffe und Bauteile einschl. der Fertigungsverfahren,
 5. technischer Ausbau,
 6. Baukonstruktionen,
 7. Arbeiten auf der Baustelle;
- II. 1. die Abstimmung vorstehender Sachgebiete aufeinander und Erreichung äußerster Wirtschaftlichkeit,
2. Fertigung, Typisierung, Normung;
- III. Erteilung von Forschungsaufträgen;
- IV. Aufstellung von Versuchsbauten und Mitwirkung bei solchen;
- V. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.

(2) Eine Änderung oder Erweiterung des Aufgabenkreises kann durch Beschluß des Verwaltungsrats (§ 5) herbeigeführt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsinstanz (§ 1).

§ 3

Vermögen

(1) Die Stiftung erhält bei ihrer Errichtung vom Lande Württemberg-Baden einen einmaligen Betrag von 500 000 *ℛ.ℳ* als Vermögensgrundstock. Aus diesem Grundstock und aus etwaigen anderweitigen Zuwendungen sind die laufenden Ausgaben zu decken.

(2) Die weiteren Zuwendungen des Landes Württemberg-Baden werden jährlich im Staatshaushaltplan ausgeworfen.

§ 4

Haushaltwesen

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

(2) Der Haushaltplan bedarf der Zustimmung der Aufsichtsinstanz (§ 1).

(3) Die Rechnungslegung erfolgt nach den für den Staatshaushalt bestehenden Vorschriften; sie wird vom Rechnungshof Württemberg-Baden geprüft.

§ 5

Der Verwaltungsrat und seine Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat ist aus anerkannten Fachleuten auf den Gebieten des Bau- und Wohnwesens zu bilden. Dabei soll auf eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Zweige Bedacht genommen werden.

Er besteht aus mindestens fünf, höchstens zwölf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden erstmalig durch das Staatsministerium Württemberg-Baden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Zum Ablauf der Berufungszeit macht der Verwaltungsrat dem Staatsministerium einen Vorschlag für Neuberufungen. Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern durch das Staatsministerium ist möglich, wenn für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung ein Wechsel geboten erscheint.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich und rein persönlich. Die Aufwendungen aus Anlaß ihrer Tätigkeit für die Forschungsgemeinschaft werden ihnen nach den für vergleichbare Staatsbeamte geltenden Bestimmungen ersetzt.

(4) Dem Verwaltungsrat obliegt die fachliche und verwaltungsmäßige Geschäftsführung der Stiftung. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Bestellung von Fachausschüssen für die einzelnen Sachgebiete (§ 2 Abs. 1, I),
2. die Erteilung der Forschungsaufträge,
3. die Aufstellung des Haushaltplans und die Rechnungslegung,
4. die Ernennung und Überwachung der Geschäftsführer,
5. die Aufstellung einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Aufsichtsinstanz (§ 1) bedarf.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(6) Der Verwaltungsrat tritt nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung zusammen. Über wichtige Angelegenheiten sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) rechtzeitig zu unterrichten.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsmäßig geladenen Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Stellvertreters) den Ausschlag.

(8) Der Verwaltungsrat kann zur Behandlung laufender Angelegenheiten einen Ausschuß von drei Mitgliedern bestimmen. In diesem Falle sind die Aufgaben, deren selbständige Erledigung dem Ausschuß zusteht, in der Geschäftsordnung zu umschreiben.

§ 6

Vorsitzender

(1) Dem Vorsitzenden (Stellvertreter) obliegt die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse, die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie die Leitung der Beratungen.

(2) Der Vorsitzende (Stellvertreter) vertritt die Stiftung nach außen.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Mit der Geschäftsführung werden ein technisch und ein verwaltungsmäßig vorgebildeter Angestellter hauptamtlich beauftragt, die sich gegenseitig vertreten.

(2) Den Aufgabenkreis innerhalb der Geschäftsführung grenzt die Geschäftsordnung ab.

(3) Die mit der Geschäftsführung Beauftragten nehmen an den Verhandlungen und Beschlußfassungen des Verwaltungsrats und gegebenenfalls des Ausschusses ohne Stimmrecht teil.

§ 8

Staatskommissar

(1) Das Staatsministerium Württemberg-Baden bestellt einen Staatskommissar im Nebenamte.

(2) Der Staatskommissar hat die Beachtung des Haushaltplans zu überwachen. Zu diesem Zweck ist er befugt, in alle Geschäftsvorgänge Einsicht zu nehmen und an den Sitzungen des Verwaltungsrats, seines Ausschusses und der Fachausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Legt der Staatskommissar gegen einen den Haushalt belastenden Beschluß oder eine entsprechende Einzelanordnung Einspruch ein, so ist die Durchführung bis zur Entscheidung durch die Aufsichtsinstanz (§ 1) auszusetzen.

§ 9

Änderung des Verwaltungsrats

(1) Wollen auch weitere Länder die Forschungsgemeinschaft fördern und auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats Einfluß nehmen, so müssen sie der Höhe nach die gleichen Leistungen übernehmen wie nach § 3 das Land Württemberg-Baden.

(2) Wenn Länder eine Verpflichtung nach Abs. 1 eingegangen sind, so haben sie ein entsprechendes Vorschlagsrecht für die erstmalige Berufung von Mitgliedern zum Verwaltungsrat. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2.

§ 10

Auflösung

Die Regierung Württemberg-Baden kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern der Forschungsgemeinschaft eine andere Zweckbestimmung geben oder ihre Auflösung anordnen. Diese ist nach näherer Weisung der Aufsichtsinstanz (§ 1) durchzuführen.

§ 11

Vermögensanfall bei Erlöschen

Mit dem Erlöschen der Forschungsgemeinschaft fällt das Vermögen zu gleichen Anteilen an die fördernden Länder.

Stuttgart, den 13. Mai 1947

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

Verordnung Nr. 165

Zweite Verordnung des Staatsministeriums
über die Landeskunstsammlungen

Vom 18. Juni 1947

Die Verordnung über die Landeskunstsammlungen vom 11. September 1931 (Reg.Bl. S. 355) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gliederung der Landeskunstsammlungen.

(1) Die Landeskunstsammlungen gliedern sich in zwei selbständige Abteilungen:

1. Landesmuseum.

2. Staatsgalerie.

(2) Angegliedert und unterstellt sind als besondere Sammlungen:

a) dem Landesmuseum:

die Sammlung römischer Steindenkmäler,
die Sammlung mittelalterlicher und neuerer Steindenkmäler,
die Antikensammlung,
die Münzen- und Medailiensammlung,
die Volkskundesammlung;

b) der Staatsgalerie:

die graphische Sammlung,
die plastische Sammlung einschließlich der Gips-
sammlungen.

Stuttgart, den 18. Juni 1947

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier

Fritz Ulrich

Kohl

Otto Steinmayer

J. Beyerle

Dr. Veit

Kamm

Gesetz Nr. 217
zur Aufhebung einer
kostenrechtlichen Bestimmung der
Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung

Vom 23. April 1947

Der Landtag hat am 19. März 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Einziges Paragraph

(1) § 60 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229) wird aufgehoben.

(2) Wenn während der Geltungsdauer der in Abs. 1 aufgehobenen Bestimmung das Gericht den Betrag der zu erstattenden außergerichtlichen Kosten nicht festgesetzt hat, setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts die Kosten auf Grund der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung fest.

(3) Soweit im Kostenfestsetzungsverfahren die Höhe der zu erstattenden außergerichtlichen Kosten streitig und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teils der Kostenforderung in keinem Verhältnis stehen, findet § 287 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Stuttgart, den 23. April 1947

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler
J. Beyerle	Fritz Ulrich
Stoob	Kamm
Otto Steinmayer	

Allgemeine Anordnung Nr. 224
des Justizministeriums betreffend die
einstweilige Ersetzung des Reichsanzeigers
für Bekanntmachungen

Vom 9. Juni 1947

Auf Grund des Gesetzes Nr. 26 betreffend die einstweilige Ersetzung des Reichsanzeigers für Bekanntmachungen vom 11. April 1946 (Reg.Bl. S. 152) wird angeordnet:

Bekanntmachungen, für die in Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Verträgen eine Veröffentlichung im Reichsanzeiger oder einem anderen, nicht mehr vorhandenen oder zur Zeit nicht mehr erreichbaren Veröffentlichungsblatt vorgeschrieben ist, sind im „Staatsanzeiger für Württemberg-Baden“ zu veröffentlichen.

Die in dem obengenannten Gesetz dem Justizministerium erteilte Befugnis, im Einzelfall zu gestatten, von einer Veröffentlichung abzusehen, wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Stuttgart, den 9. Juni 1947

Beyerle

Verordnung Nr. 322
des Innenministeriums über die
Gebäudebrand- und Sturmschaden-
Umlage für das Jahr 1947

Vom 25. April 1947

I. Gebäudebrandschadenumlage

1. Umlagefuß

Die Gebäudebrandschadenumlage für das Kalenderjahr 1947 beträgt bei den Gebäuden der 3. Gefahrenklasse – wie im Vorjahr – 3 (drei) *Rpf* auf 100 *R.M.* Versicherungsanschlag, bei den Gebäuden der übrigen Gefahrenklasse das entsprechende Vielfache.

Die Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers ist auf den nächsten durch 5 teilbaren *Rpf*-Betrag nach oben aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1947 ganz zur Zahlung fällig.

II. Sturmversicherung

1. Umlagefuß

Die Sturmschadenumlage für das Kalenderjahr 1947 beträgt 3 (drei) *Rpf* auf 1000 *R.M.* Versicherungsanschlag. Die Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers beträgt mindestens 30 *Rpf* und ist im übrigen auf den nächsten durch 5 teilbaren *Rpf*-Betrag nach oben aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1947 ganz zur Zahlung fällig.

III. Für die nach I und II zu erhebende Umlage wird den Versicherten, die gegen die Einführung der Neuwertversicherung keinen Widerspruch erhoben haben, Neuwertversicherung gewährt.

Stuttgart, den 25. April 1947

Ulrich

Gesetz Nr. 706
zur Änderung des Gesetzes Nr. 74
über Leistungen an Körperbeschädigte
(K.B.-Leistungsgesetz)

Vom 18. Juni 1947

Der Landtag hat am 2. Mai 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 5 des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (K.B.-Leistungsgesetz) vom 21. Januar 1947 (Reg. Bl. S. 7) erhält folgende Fassung:

„Ist die Erwerbsfähigkeit durch die Schädigung insgesamt um weniger als 30 v. H. gemindert, so wird Rente nicht gewährt.“

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. Juni 1947

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler
J. Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Veit	Kohl
Kamm	Otto Steinmayer